



ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
14.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Führerscheinstelle
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung
Dienstag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–16.00 Uhr
ohne vorherige online-Terminvereinbarung
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Grundsicherung/Asyl
Offene Sprechstunde:
Dienstag 8.00–10.00 Uhr
Donnerstag 14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 21

Donnerstag, 21. November 2024

69. Jahrgang

Straßen und Wege Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 516, Wanderweg durch die Hölle Teileinziehung der Widmungsbeschränkung

1. Straßenbeschreibung

Beschränkt-öffentlicher Weg Nr. 516,
Wanderweg durch die Hölle
Anfangspunkt:
Einnündung in die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 „Kemnater Straße“ (Parkplatz), Gmkg. Kaufbeuren
Endpunkt:
Gemarkungsgrenze zum Stadtteil Kemnat, bzw. Weiterführung des Wanderweges über Bickenried nach Irsee (b.-öff. Weg Nr. 13).
Gemeinde: Stadt Kaufbeuren

2. Verfügung

2.1 Bei dem unter 1. bezeichneten Weg wird die Widmungsbeschränkung: „Fahrzeuge zur Waldbewirtschaftung frei von der Gemeindeverbindungsstraße Kemnater Straße bis zur nördlichen Grenze der Flur-Nr. 1221, Gmkg. Kaufbeuren“ eingezogen.
2.2 Widmungsbeschränkung: nur Gehweg

3. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Kaufbeuren

4. Wirksamwerden der Verfügung

05.12.2024

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Teileinziehung der Widmungsbeschränkung: -----

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden, bei der Stadt Kaufbeuren, Stadtplanung und Bauordnung, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 202 N).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht
in Augsburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, den 28.10.2024
Stadt Kaufbeuren
C a r l
Bau- und Umweltreferent
berufsm. Stadtrat